

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen von IP44.DE

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

1. Für alle Verträge mit einem Unternehmer gelten ausschließlich unsere nachstehenden Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Käufers gelten nicht, es sei denn, wir haben der Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn wir in Kenntnis abweichender Klauseln des Käufers die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführen.

2. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Käufer.

§ 2 Angebot, Angebotsunterlagen

1. Unsere Angebote sind freibleibend und werden bei Bestellung erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung verbindlich. Bestellungen, die als Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrages zu qualifizieren sind, können wir innerhalb von 4 Wochen annehmen.

2. Die dem Angebot beigefügten Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Maßangaben, Beleuchtungsvorschläge etc. dienen als Erläuterung und Veranschaulichung; eine rechtsverbindliche Geltung ist diesen Unterlagen nicht zu entnehmen. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere für schriftliche Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind; vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Käufer unserer ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung. Technische Änderungen und Modellabweichungen bleiben vorbehalten, soweit sie dem technischen Fortschritt entsprechen und für den Käufer zumutbar sind.

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise ab Lager Rheda-Wiedenbrück zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer und zzgl. Fracht und Verpackung; diese wird gesondert in Rechnung gestellt.

2. Sofern sich aus den Vereinbarungen nichts anderes ergibt, ist der Rechnungsbetrag sofort fällig. Er ist ohne jeden Abzug netto Kasse binnen 10 Tagen nach Zugang der ordnungsgemäßen Rechnung zu bezahlen. Nach Ablauf dieser Frist gerät der Käufer auch ohne gesonderte Mahnung in Verzug. Im Fall des Zahlungsverzugs des Käufers sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9% über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu fordern, wenn der Schuldner Unternehmer ist.

Unser Recht, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen bleibt unberührt. Der Käufer ist seinerseits berechtigt, uns einen geringeren Verzugschaden nachzuweisen. Der gesetzliche Verzugszins steht uns jedoch in jedem Falle zu.

3. Die Hergabe von Wechseln setzt unsere vorherige Zustimmung voraus. Kosten und Diskontspesen sind vom Käufer zu zahlen. Bei einem Wechsel- oder Scheckprotest werden wir alle noch laufenden Wechsel oder Schecks zurückgeben. Gleichzeitig werden dann unsere gesamten noch offenen Forderungen sofort fällig; das Gleiche gilt, wenn die Vermögensverhältnisse des Käufers sich verschlechtern, insbesondere bei Verzug hinsichtlich anderer Forderungen sowie bei Beantragung eines gerichtlichen Insolvenzverfahrens. Bei Zahlungsverzug geraten alle Vergünstigungen (Rabatte, Frachtnachlässe etc.) in Fortfall.

4. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.

§ 4 Lieferzeit und Annahmeverzug

1. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die rückfragefreie Abklärung aller technischen Fragen voraus.

2. Die vereinbarte Lieferzeit gilt vorbehaltlich rechtzeitiger eigener Vorbelieferung und ohne unvorhergesehener Hindernisse oder höherer Gewalt, die weder von uns noch von unseren Lieferanten zu vertreten sind.

3. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus.

4. Wird die Lieferzeit von uns nicht eingehalten, so ist der Käufer berechtigt und verpflichtet, uns schriftlich eine

angemessene Nachfrist für die Lieferung zu setzen. Die Nachfrist hat mindestens 14 Arbeitstage zu betragen. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. In Fällen höherer Gewalt können beide Parteien erst nach Ablauf einer Frist von insgesamt 2 Monaten zurücktreten, es sei denn, diese Frist ist für den Käufer aus besonderen Gründen unzumutbar. Das gilt auch dann, wenn unsere Lieferanten uns aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht beliefern.

5. Schadensersatz statt der Leistung kann der Käufer nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen, insbesondere also bei Verschulden, und erst dann verlangen, wenn er uns eine weitere letzte Nachfrist von 14 Arbeitstagen gesetzt hat und darauf hinweist, dass er bei Ausbleiben der Lieferung Schadensersatzansprüche geltend machen wird. Sofern der Verzug nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruht, ist der Schadensersatzanspruch auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt.

6. Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, Ersatz für den uns entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache zu dem Zeitpunkt auf den Käufer über zu dem dieser in Annahmeverzug gerät.

§ 5 Gefahrenübergang, Versand

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung ab Lager Rheda-Wiedenbrück (Incoterm EXW) vereinbart.

2. Ein Versand erfolgt stets auf Kosten und Gefahr des Käufers und zwar auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart worden ist oder der Versand mit eigenen Fahrzeugen durchgeführt wird. Sofern der Käufer es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung abdecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Käufer. Bei Direktlieferung ab Werk geht die Gefahr bereits auf den Käufer mit Übergabe an die Transportperson über. Wenn der Versand oder die Zustellung auf Wunsch des Käufers verzögert wird, geht die Gefahr vom Tage der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.

§ 6 Mängelgewährleistung/Schadenersatz

1. Die gelieferte Ware ist durch den Käufer am Tage der Lieferung auf Vollständigkeit und Mängel hin zu überprüfen. Beanstandungen sind uns unverzüglich, spätestens jedoch am Tag nach der Lieferung schriftlich mitzuteilen. Anderenfalls gilt die Ware als vollständig und mangelfrei geliefert und angenommen.

Versteckte Mängel hat der Käufer unverzüglich nach der Entdeckung spezifiziert zu rügen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, gilt die Ware auch hinsichtlich eines solchen Mangels als genehmigt.

2. Bei rechtzeitiger und berechtigter Beanstandung von Lieferungen, die zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs Sachmängel aufweisen, werden wir diese innerhalb der bei uns üblichen Arbeitszeit nach unserer Wahl unentgeltlich nachbessern oder durch einwandfreie Lieferungen ersetzen.

3. Sind wir zur Mängelbeseitigung/Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage oder verzögert sich diese über eine vom Käufer gesetzte angemessene Frist hinaus oder schlägt die Mängelbeseitigung/Ersatzlieferung fehl, so ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt, den Vertrag rückgängig zu machen oder eine Herabsetzung des Kaufpreises zu verlangen.

4. Unsere Haftung auf Schadensersatz richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Schaden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit durch uns, unsere Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, solange keine schuldhaft Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht vorliegt, die für die Durchführung des Vertrages von zentraler Bedeutung ist. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für deliktische Ansprüche. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht, sofern wir eine Garantie übernommen haben, und nicht bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit eines Menschen. Die zwingende Haftung aufgrund der Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

5. Schadensersatzansprüche des Käufers sind auf den typischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Das gilt nicht bei Ansprüchen, die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Die Begrenzung gilt ferner nicht für die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit eines Menschen und in den Fällen einer zwingenden Haftung nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes.

6. Die Frist für die Verjährung der Sachmängelansprüche beträgt vom Tage des Gefahrübergangs an gerechnet 12 Monate. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke) oder 634a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt, ferner in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die gesetzlichen Regelungen über Hemmung oder Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.

7. Mängelansprüche bestehen nicht bei unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern und bei natürlicher Abnutzung. Sie bestehen ferner nicht bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, fehlerhafter bauseitiger Voraussetzungen oder technischer Angaben des Käufers, oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Käufer oder Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

8. Sofern nichts anderes vereinbart ist, haften wir nicht für Sachmängel gebrauchter Lieferungen.

9. Bei Schadensersatzansprüchen wegen einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit eines Menschen gelten abweichend von den vorstehenden Bestimmungen die gesetzlichen Verjährungsregelungen. Dasselbe gilt in den Fällen der §§ 478, 479 BGB und für Fälle, in denen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder unseren Erfüllungsgehilfen vorliegt und bei deliktischen Ansprüchen.

10. Weitergehende oder andere als die in diesem § 6 geregelten Ansprüche des Käufers wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

11. Die Lieferung ist lediglich im Land des Lieferortes frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen.

Sollte ein Dritter wegen der Lieferungen gegen den Käufer berechnete Ansprüche aus Schutzrechten geltend machen, so haften wir innerhalb der in Ziffer 6 genannten Frist, indem wir nach unserer Wahl und auf unsere Kosten ein Benutzungsrecht erwirken oder die gelieferten Erzeugnisse ändern oder durch schutzrechtsfreie ersetzen. Ist uns dies nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Käufer die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu. Im Übrigen richten sich Schadensersatzansprüche des Käufers nach Ziffer 5.

12. Sofern in der Produktinformation keine Fristen festgelegt sind, halten wir Ersatz für Verschleißteile und häufig zur Instandhaltung nachgefragte Teile (Ersatzteile) für einen von uns festgelegten, angemessenen Zeitraum verfügbar.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang sämtlicher Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Das Eigentum geht darüber hinaus erst mit der vollständigen Begleichung unserer Gesamtforderungen, auch aus anderen mit dem Käufer geschlossenen Verträgen aus der laufenden Geschäftsverbindung über.

2. Sofern wir wegen Pflichtverletzungen des Käufers, insbesondere wegen Zahlungsverzugs, zum Rücktritt vom Verträge berechnigt sind, hat der Käufer die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sachen nach Erklärung unseres Rücktritts unverzüglich zurückzugeben. Wir sind in diesem Fall berechnigt, die Geschäftsräume des Käufers zu betreten, in denen die Vorbehaltsware eingelagert ist und diese in Besitz zu nehmen. Die Kosten für die Rücknahme trägt der Käufer.

3. Der Käufer ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.

4. Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Käufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den uns entstandenen Ausfall.

5. Der Käufer ist berechnigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (inkl. MwSt.) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird. Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der Käufer ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

6. Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Käufer wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.

7. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so wird bereits jetzt vereinbart, dass der Käufer uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Käufer verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

8. Der Käufer tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

9. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 8 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort, Ausführbeschränkungen, Salvatorische Klausel

1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland (insbesondere das BGB und HGB), mit Ausnahme des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

2. Soweit der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Rheda-Wiedenbrück ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

3. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort und Ort der Nacherfüllung.

4. Der Besteller hat bei Weitergabe der von uns gelieferten Waren oder der von uns erbrachten Werk- und Dienstleistungen (einschließlich technischer Unterstützung jeder Art) an Dritte im In- und Ausland die jeweils anwendbaren Vorschriften des nationalen und internationalen (Re-) Exportkontrollrechts einzuhalten. In jedem Fall hat er dabei die (Re-) Exportkontrollvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika zu beachten.

Der Käufer stellt uns von allen Ansprüchen, die von Behörden oder sonstigen Dritten entgegenüber uns wegen der Nichtbeachtung vorstehender exportkontrollrechtlicher Verpflichtungen durch den Käufer geltend gemacht werden, in vollem Umfang frei und verpflichtet sich zum Ersatz aller uns in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden und Aufwendungen, es

sei denn, der Käufer hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten. Eine Umkehr der gesetzlichen Beweislast ist hiermit nicht verbunden.

5. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Vertragspartner vereinbaren für diesen Fall, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der anderen Regelung möglichst entspricht. Gleiches gilt für Lücken dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sowie eines eventuellen Anhangs dazu.

Stand: November 2022